

„Auf das Ableben vorbereitet sein!“ Checkliste für ZiviltechnikerInnen und Hinterbliebene

Es ist zutiefst menschlich, dass wir uns nicht gerne Gedanken über unser Ableben machen. Aber dadurch entstehen oft sehr viel Leid und große wirtschaftliche Probleme. Deshalb ein paar Gedanken, die man sich als Ziviltechnikerin bzw. Ziviltechniker gleichgültig, welchen Alters, machen sollte.

Können die vertraglich übernommenen Projekte weiter bearbeitet werden?

Als Vorbereitung für den Ablebensfall ist es unbedingt notwendig schon zu Lebzeiten die richtigen Weichen bezüglich der Weiterbearbeitbarkeit der Projekte und gegebenenfalls auch der Weiterführbarkeit der ZT-Gesellschaft zu treffen.

ZT – Gesellschaften

Lediglich im Fall, dass die Ziviltechnikertätigkeit in Form einer GmbH mit mehreren Geschäftsführern ausgeübt wird, ist nichts gesondert zu regeln. Im Fall des Ablebens eines Geschäftsführers kann die ZT-GmbH die übernommenen Aufträge ohne Probleme weiter bearbeiten. Wenn durch den Tod der/des Ziviltechnikerin/s eine für die Gesellschaftsbefugnis notwendige Befugnis wegfällt, so kann diese binnen 3 Monaten ersetzt werden.

Bei Ausübung der ZT-Tätigkeit in einer anderen Gesellschaftsformen als einer GmbH mit mehreren Geschäftsführern bringt das Ableben der/des Ziviltechnikerin/s ohne ausreichender Regelung im Gesellschaftsvertrag wie die Gesellschaft weiter geführt wird und wie die Gesellschaftsanteile zu bewerten sind, im Regelfall große Probleme.

Sie sollten die Regelung für den Fall des Ablebens in Ihrem Gesellschaftsvertrag nachlesen und diese Frage mit Ihrer/m Steuerberater/in bzw. mit Ihrer/m Rechtsanwalt/in unbedingt abklären (ohne anderweitige Regelung im Gesellschaftsvertrag wird z.B. die Offene Gesellschaft bei Tod eines Mitgesellschafters und die Kommanditgesellschaft bei Tod eines Kommanditisten aufgelöst; verliert die ZT-GmbH mit nur einem Gesellschafter die Kongruenzbefugnis und muss diese innerhalb von 3 Monaten ersetzen).

EINZEL - ZT

Bei Ausübung der ZT-Tätigkeit in der Form des Einzelunternehmers gibt es beim Ableben des Ziviltechnikers den Vertragspartner, der mit Planungsleistungen/Bauaufsichtsleistungen beauftragt wurde nicht mehr.

Wenn im einzelnen ZT-Vertrag bezüglich des Ablebens keine Regelung getroffen wurde, so gibt es damit selbst für jene Büros, in denen leistungsfähige Mitarbeiter/innen die Arbeit an sich erbringen könnten, Stillstand.

Die abgeschlossen Verträge können nicht mehr erbracht werden.

Selbst wenn die Bauherrschaft der Weiterführung durch die Mitarbeiter zustimmt, mangelt es diesen meist an einer Befugnis zur Weiterführung des Auftrages und selbst wenn eine solche verfügbar wäre, gibt es keine Regelungen für die Gewährleistungs- und Haftungsübernahme.

Dazu kommt erfahrungsgemäß eine Schar von Mitbewerbern, welche der Bauherrschaft vorschlagen das Projekt doch mit ihnen fertig zu stellen.

Für die Erben kann der übertragbare „Bürowert“ damit gegen Null sinken.

Bei Ausübung der ZT-Tätigkeit in der Form des Einzelunternehmers wird dringend empfohlen, eine Regelung mit einem anderen ZT über die gegenseitige Substitution zu treffen und eine Substitutionsklausel in jeden Einzelvertrag aufzunehmen.

Die **Substitutionsklausel** könnte z.B. lauten:

Für den Fall der längerdauernden oder ständigen Verhinderung des Vertragsnehmers wird

Frau/Herr

ZT für

Adresse.....

als Substitut vereinbart.

Im Substitutionsfall erfüllt Frau/Herrim Namen und auf Rechnung des Vertragnehmers die vereinbarten Leistungen. Der Beginn und das Ende der Substitution sind dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Ist in der Mitteilung über den Beginn der Substitution vom Auftragnehmer keine andere Verfügung getroffen, so kann für den Zeitraum der Substitution eine schuldbefreiende Bezahlung nur an die/den Substituten erfolgen. Für den Auftraggeber erfolgt ansonsten keine Änderung des Vertrages und somit weder eine Änderung des Leistungs- noch des Gewährleistungs- und Haftungsumfangs.

Wie schaut es bei Ausübung der ZT- Tätigkeit in der Form des Einzelunternehmers im Ablebensfall mit den Finanzen aus?

Alle Bürokonten und Privatkonten der/des Verstorbenen sind mit dem Ableben automatisch gesperrt. Selbst wenn eine weitere Person eine Zeichnungsberechtigung auf dem Konto hat, kann sie nicht mehr auf das Geld zugreifen. Ein Kunde kann (Ausnahme vertragliche Regelung der Substitution) nicht schuldbefreiend auf ein anderes Konto einzahlen.

Die Auszahlung von Ablebensversicherungen und Pensionsversicherungen kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Checkliste Vorbereitung Ableben

Testament erstellen

Rücklagen mit „freiem Zugang“ schaffen, damit die Hinterbliebenen die laufenden Kosten übernehmen können;

Regelungen Weiterführung ZT-Kanzlei:

Entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag vorsehen oder Regelung mit anderem ZT über Substitution und Aufnahme einer Substitutionsklausel in jeden Einzelvertrag.

Zusammenstellung der privaten Dokumente

Zusammenstellung der Ablebensversicherungsverträge, Bankdepots, Bankkonten...

Zusammenstellung aller bestehenden Verträge (Mietvertrag, Pachtvertrag, ...)

Auflistung der Adressen, an die Ablebensnachrichten mit Sterbeurkunde zu senden sind:

Pensionsversicherungsanstalt

Bank

Versicherungen

...

Checkliste für Hinterbliebene

Besorgen der Sterbeurkunde

Benachrichtigung mit Kopie Sterbeurkunde:

Pensionsversicherungsanstalt
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Bank
eventuell Ablebensversicherung

Regelung der Weiterführung der laufenden Aufträge – Übertragung des Büros

Besprechung mit den Mitgesellschaftern der ZT- Gesellschaft und Abwicklung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Wenn schon vorsorglich das Wertermittlungsverfahren für den Bürowert vertraglich festgelegt wurde, kann die Abwicklung sehr schnell erfolgen.

Für den Fall, dass die ZT- Tätigkeit von der/vom Verstorbenen in Form des Einzelunternehmers erbracht wurde und eine Substitutionsregelung vorliegt ist die Weiterführung des Büros mit dem Substituten sehr einfach.

Sind keine entsprechenden Regelungen getroffen, so empfiehlt es sich unverzüglich mit dem/der Steuerberater/in und dem/der Rechtsanwalt/in des Vertrauens Kontakt aufzunehmen.

Es müssen die Auftraggeber einzeln dazu bewegt werden der Leistungserbringung durch einen anderen ZT vertraglich zuzustimmen. Die Kammer kann Sie bei der Suche nach einer/em ZiviltechnikerIn gerne unterstützen. Mit dem ZT der die Weiterführung übernimmt gilt es Regelungen über Haftung und Entgelt für seine Leistungen vertraglich zu vereinbaren. Es empfiehlt sich, einen Rechtsanwalt für die Vertragserstellung hinzuzuziehen.

Achtung! Die Bauherrschaften müssen der Übertragung des Auftrages nicht zustimmen (Sie können auch eine/n andere/n Ziviltechnikerin/Ziviltechniker beauftragen)!!

In der Folge gilt es einen Nachfolger für die ZT- Kanzlei zu finden und sich mit ihm auf eine Höhe des Bürowertes zu einigen.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, Top 201, 6020 Innsbruck
arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at